

Gemeinde Hambühren

Landkreis Celle



9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westkreisgymnasium Versonstraße“

Begründung

Vorentwurf

für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß § 3 (1) BauGB und

die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB

Verf.-Stand: §§ 3 (1) + 4(1) BauGB

§§ 3 (2) + 4(2) BauGB

§ 6 BauGB

Begründung: 30.07.2020

Plan: 30.07.2020



Gesellschaft für Infrastrukturplanungen mbH
Südwall 32, 29221 Celle
Telefon (05141) 991 69 30
E-Mail: info@infraplan.de

Bearbeitung:
Dr.-Ing. S. Strohmeier
Dipl.-Ing. L. Lockhart/Dipl.- Geogr. K. Völckers

INHALT

TEIL 1: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG	4
1 Erfordernis der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	4
2 Kurzbeschreibung der Änderungsfläche.....	4
2.1 Lage im Raum	4
2.2 Änderungsbereich	5
3 Planungsvorgaben	6
3.1 Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung.....	6
3.1.1 Landesraumordnungsprogramm.....	6
3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm.....	7
3.1.3 Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung.....	9
4 Standortalternativen	10
5 Änderung des Flächennutzungsplanes.....	11
6 Ver- und Entsorgung.....	12
7 Auswirkungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	12
TEIL 2: UMWELTBERICHT	14
1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans	14
2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen	14
2.1 Fachgesetze	14
2.1.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 14 ff.....	14
2.1.2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	14
2.1.3 Baugesetzbuch (BauGB) § 1a.....	14
2.2 Fachplanungen	15
2.2.1 Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Celle (LRP 1991)	15
3 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Umweltauswirkungen	16
3.1 Schutzgebiete	16
3.2 Schutzgüter.....	16
3.2.1 Schutzgut Mensch	16
3.2.2 Schutzgut Pflanzen/Tiere, Artenschutz	17
3.2.3 Schutzgutkomplex Fläche/Boden und Wasser	21
3.2.4 Schutzgut Klima/Luft	23
3.2.5 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild	24
3.2.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	25

3.3	Wechselwirkungen	25
4	Entwicklung der Umwelt bei Durchführung der Planung.....	25
5	Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	27
6	Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes	27
7	Zusätzliche Angaben	27
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.....	27
7.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	27
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	28
9	Quellenverzeichnis	29

TEIL 1: ZIELE, GRUNDLAGEN UND INHALTE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG

1 Erfordernis der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Hambühren möchte am östlichen Siedlungsrand des OT Ovelgönne die Voraussetzungen für den Bau eines Gymnasiums schaffen. Anlass hierfür ist das Ziel des Landkreises Celle, den bestehenden Standort des „Hölty-Gymnasiums“ aus der Stadt Celle nach Hambühren zu verlagern. Der Einzugsbereich für das Gymnasium soll den westlichen Landkreis Celle mit den Gemeinden Hambühren, Wietze und Winsen (Aller) umfassen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hambühren stellt den Bereich als „Gemischte Baufläche“ dar. Die Errichtung eines Gymnasiums ist damit momentan nicht möglich. Daher ist für diesen Bereich eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes werden die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde Hambühren sichergestellt. Dabei werden gem. § 1 (6) BauGB insbesondere folgende Ziele berücksichtigt:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumbildung weiterer Kreise der Bevölkerung sowie die Bevölkerungsentwicklung,
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung, sowie der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung
- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile,
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Hambühren den Bebauungsplan Nr. 54 „Westkreisgymnasium Versonstraße“ auf. Der Bebauungsplan konkretisiert die Planungen.

2 Kurzbeschreibung der Änderungsfläche

2.1 Lage im Raum

Die Gemeinde Hambühren liegt im Westen des Landkreises Celle. Im Osten des Gemeindegebiets liegt der Ortsteil Ovelgönne. Die Kreisstadt Celle ist ca. 10 km entfernt.

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Ovelgönne.

Der Geltungsbereich wird im Westen durch die „Versonstraße“ und im Norden durch die Bundesstraße B 214 begrenzt. Östlich befinden sich größere Waldgebiete. Im Süden schließt das Plangebiet an einen bereits bestehenden Schulstandort an. Direkt westlich gegenüber an der „Versonstraße“

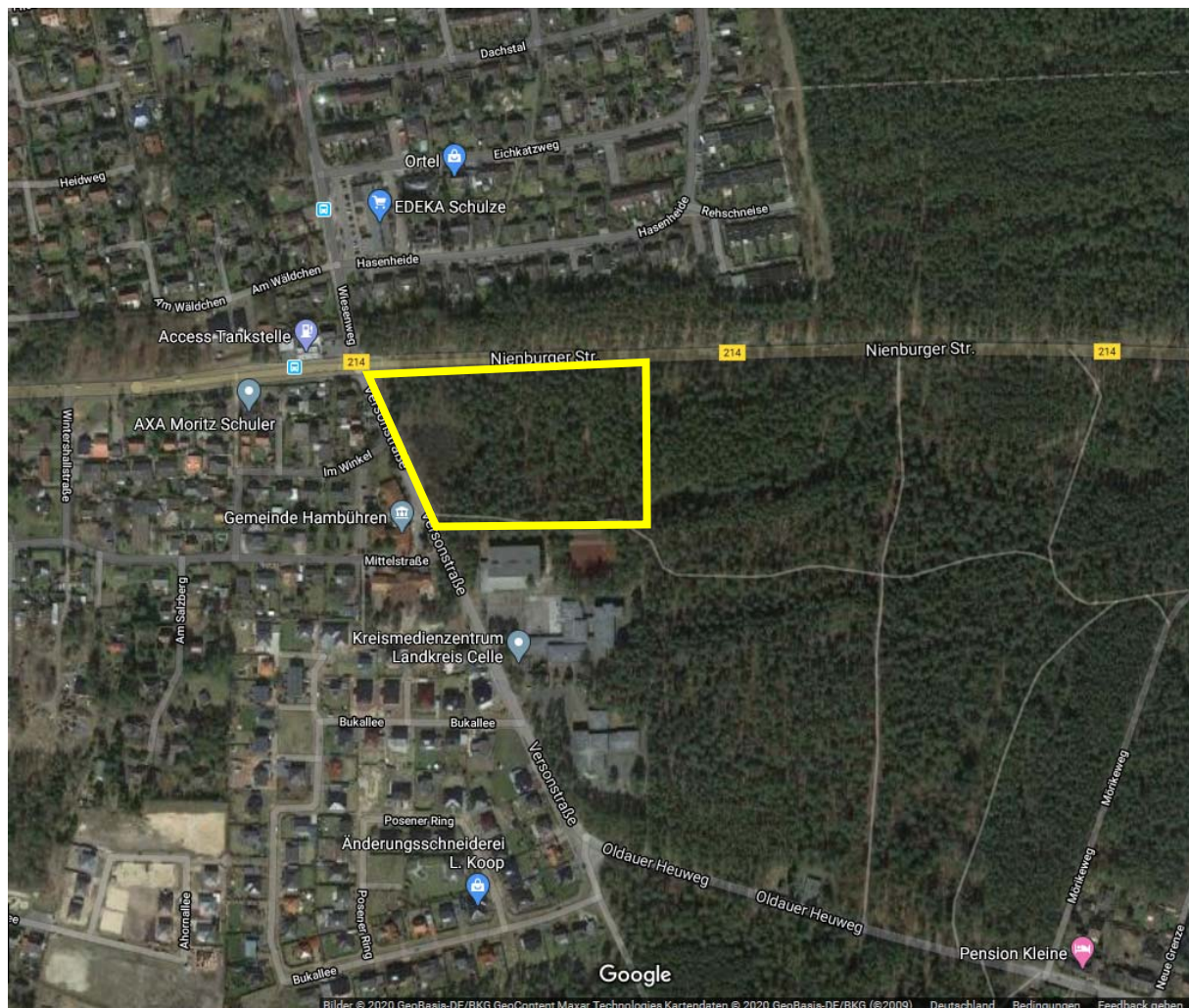
befinden sich das Rathaus der Gemeinde Hambühren mit Bücherei und eine Kindertagesstätte. Im weiteren Umfeld sind in westlicher und nördlicher Richtung Wohnbebauungen vorhanden.

2.2 Änderungsbereich

Die Änderungsfläche hat eine Größe von ca. 2,8 ha. Sie entspricht dem Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 54 „Westkreisgymnasium Versonstraße“.

Das Plangebiet stellt sich fast vollständig als Wald dar. Hierin enthalten ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop, ein prioritärer Lebensraumtyp gem. Anh. I der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie eine naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme. Im Süden verläuft in Ost-West-Richtung ein unbefestigter Weg. Im Nordwesten befindet sich eine kleine Freifläche.

Die Lage und Abgrenzung der Änderungsfläche ist aus der Plandarstellung im Maßstab 1 : 5.000 ersichtlich.



Lage der Änderungsfläche der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Luftbild: © Google Maps, abgerufen am 11.05.2020)

3 Planungsvorgaben

3.1 Überörtliche Planungen: Raumordnung und Landesplanung

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) und das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) enthalten Grundsätze sowie konkrete Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die auf der Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) erstellt wurden. Diese sind von den Behörden und Planungsträgern bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen zu beachten und müssen mit der jeweiligen Zweckbestimmung vereinbar sein. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP), das aus dem LROP zu entwickeln ist, wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung der regionalen Planungsräume dargestellt. Die Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) haben sich diesen Zielen gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.

3.1.1 Landesraumordnungsprogramm

Ziel des Landesraumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen von 2008 (Fassung von 2017) ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes. Nach den Darstellungen des LROP zählt der Ortsteil Ovelgönne zu den ländlichen Regionen. Diese sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können.

Die Auswirkungen des demografischen Wandels sollen für die Dörfer abgeschwächt werden, um sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten sowie die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln sowie die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können (Pkt. 1.1 07 LROP).

Ebenfalls soll die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden. Weiterhin soll die Entwicklung von Bündelung und Erweiterung des Bildungs-, Sozial-, Kultur-, und Freizeitangebotes in den Standorten mit zentralörtlicher Funktion konzentriert werden (Pkt. 2.2 03 LROP).

Außerdem sollen Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben (Pkt. 2.1 04-06 LROP).

In einer zunehmend wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft ist die Qualität des regionalen Bildungs- und Qualifizierungsangebotes ein wesentlicher Standortfaktor, sowohl für die Attraktivität einer Region als Wohnstandort als auch für ihre wirtschaftliche Leitungsfähigkeit. Besonders auch für ländliche Regionen bedarf es gezielter Handlungsstrategien und Maßnahmen, um u. a. vorhandene Lernpotenziale zu aktivieren und zu fördern und der Abwanderung von Kreativitäts- und Leistungspotenzialen entgegenzuwirken. (Pkt. 1.1 07 LROP).

Gemäß LROP 2008 ist die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren (Pkt. 3.1.1 02 LROP). Zudem soll Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden (Pkt. 3.2.1 02 LROP).

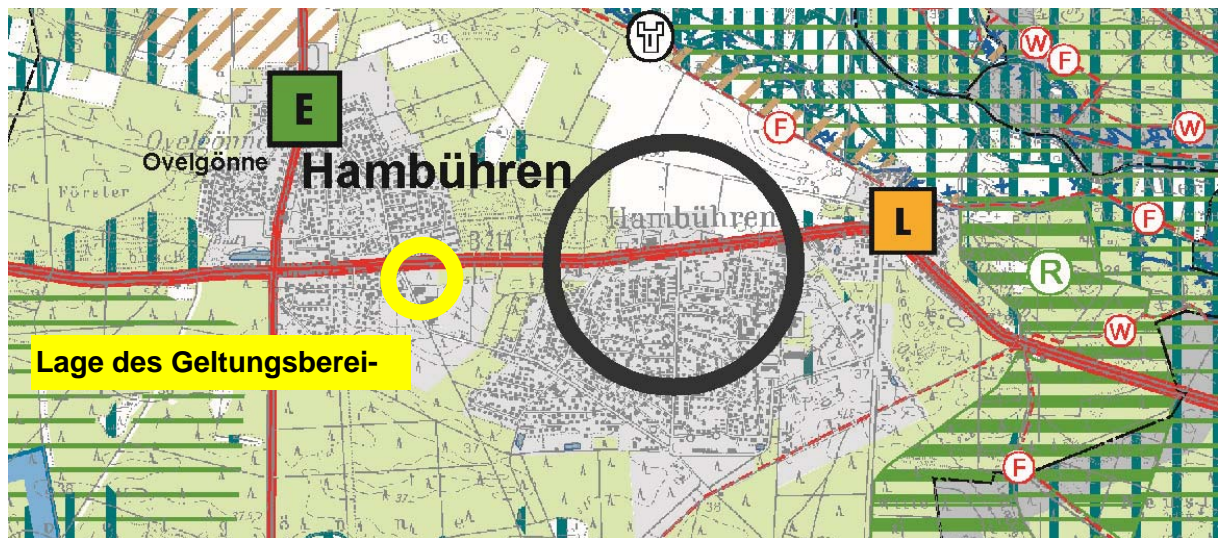
Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden (Pkt. 3.2.1 03

LROP). Als Orientierungswert zur Wahrung der Wald(rand)funktionen wird ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen als geeignet genannt, der bei Planungen zugrunde gelegt werden kann. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur Vermeidung von zusätzlichem technischem Aufwand bei der Waldbewirtschaftung.

3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Celle

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Celle von 2005 wird die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung als vorausschauende und zusammenfassende Planung für den Planungsraum „Landkreis Celle“ dargestellt und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen geordnet und gesichert.



Auszug aus dem RROP 2005, Landkreis Celle

Ovelgönne ist, gemeinsam mit dem OT Hambühren II, im System der zentralen Orte als Grundzentrum ausgewiesen. In Grundzentren sind zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den alltäglichen Grundbedarf zu sichern, zu entwickeln bzw. bereitzustellen (Pkt. B 1.6 03 RROP).

Entsprechend ihrer Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft ist die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte zu sichern und zu verbessern, unter anderem durch Erweiterung des Bildungs-, Sozial- und Kulturangebotes in den Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion; dazu gehören insbesondere Schulen, Kindertagesstätten und Sportanlagen (Pkt. B 1.6 06 RROP).

Bebauungen und störende Nutzungen sollen einen ausreichenden Abstand vom Waldrand einhalten (Pkt. C/D 3.3. 02 RROP). Dies dient der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Schutzes der Natur, der Erhaltung des Erlebniswertes von Waldrändern für die ruhige Erholung in der Natur, der Einhaltung von Sicherheitsabständen bei der Holzernte und bei Sturmwurf, der Verkehrssicherungspflicht, der Waldbrandvorsorge sowie der Vermeidung von Beeinträchtigungen durch überhängende Kronenteile (Schatten, Laubwurf).

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorsorgegebietes für Forstwirtschaft. In Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft sind die Voraussetzungen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern (Pkt. C/D 3.3. 08 RROP).

Nördlich des Plangebietes verläuft mit der Bundesstraße B 214 eine Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung. Die räumlichen Voraussetzungen für einen Ausbau u. a. der B 214 auf den Standard 2+1 Fahrbahnen im Landkreis Celle ist zu schaffen/zu erhalten (Pkt. D 3.6. 03 RROP).

Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2016 für den Landkreis Celle

Gemäß dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2016 für den Landkreis Celle (Stand 22.02.2017) haben die Aussagen des RROP 2005 zur Siedlungsentwicklung in Grundzentren überwiegend Bestand.

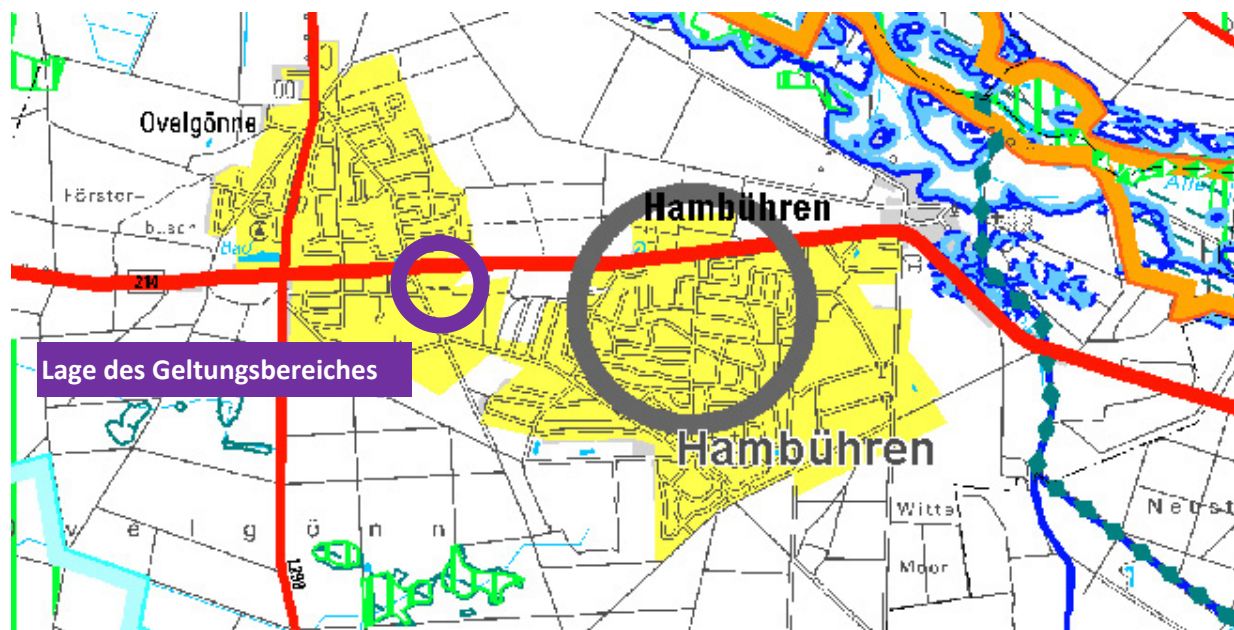
Eine Änderung ist in der Weise vorgesehen, dass das Plangebiet nun nicht mehr in einem Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft liegt.

Die nördlich des Änderungsgebietes verlaufende Bundesstraße B 214 ist als Vorranggebiet „Hauptverkehrsstraße“ dargestellt. Sie ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen (s. Pkt. D 4.1.3 01 RROP).

Hinsichtlich eines einzuhaltenden Waldabstandes von Siedlungen werden keine Aussagen mehr getroffen.

Die Gemeinde Hambühren wird als Gemeinde mit hohem Waldanteil benannt.

Weitere zu berücksichtigende Aspekte sind für das Änderungsgebiet und angrenzende Bereiche im Entwurf des RROP 2016 nicht festgelegt.



Auszug aus dem Entwurf des RROP 2016, Landkreis Celle

3.1.3 Auseinandersetzung mit den Zielen der Raumordnung

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hambühren wird durch die Ausweisung von „Fläche für den Gemeinbedarf - Schule“ die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung des Westkreisgymnasiums geschaffen.

Ovelgönne ist mit Hambühren II als Grundzentrum ausgewiesen. Mit der Planung wird somit dem Ziel von LROP und RROP entsprochen, die Erweiterung des Bildungs- und Sozialangebotes auf Ortsteile mit zentralörtlicher Funktion zu beschränken. Auch trägt das geplante Gymnasium zu der im RROP geforderten Leistungsfähigkeit des zentralen Ortes in Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung bei.

Mit dem geplanten Gymnasium wird die Entwicklung des Ortes Ovelgönne zielgerichtet fortgeführt. Die Auswirkungen des demographischen Wandels werden berücksichtigt. Ovelgönne wird als Ort mit großer Lebensqualität erhalten und die optimale Nutzung und Auslastung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen gewährleistet.

Für die Entwicklung des Gymnasiums ist die Inanspruchnahme von Freiräumen erforderlich. Das Änderungsgebiet grenzt im Westen und Süden an den bereits bebauten Siedlungsbereich sowie im Norden an vorhandene Verkehrsinfrastruktur an. Mit einer Bebauung des Änderungsbereiches erfolgt somit keine Zersiedelung der Landschaft.

Bei dem Änderungsgebiet handelt es sich um Waldflächen. Diese sind im wirksamen RROP als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft dargestellt. Die Flächen setzen sich nach Osten fort. Der Waldbestand innerhalb des Geltungsbereiches wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben außerhalb des Änderungsgebietes ersetzt. Damit wird dem Ziel entsprochen, den Nutzen und die Bedeutung des Waldes zu erhalten und eine nachhaltige Waldbewirtschaftung zu sichern. Zudem hat die Inanspruchnahme der Waldfläche keine erheblichen Auswirkungen auf das Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft, da die Gemeinde Hambühren als Gemeinde mit hohem Waldanteil eingestuft ist und somit noch ausreichend Waldflächen verbleiben. Im Entwurf des RROP ist das Änderungsgebiet nicht mehr als Vorsorgegebiet für die Forstwirtschaft dargestellt.

Der im LROP genannte Orientierungswert von 100 m Abstand von Bebauung zum Waldrand kann nicht eingehalten werden.

Um eine städtebaulich und wirtschaftlich sinnvolle Entwicklung bei Einhaltung eines 100 m Abstandes umsetzen zu können, müsste erheblich mehr Wald in Anspruch genommen werden. Dies widerspricht jedoch dem Ziel, möglichst viel Wald zu erhalten. Zudem würde dies einen erheblich höheren Eingriff in das Landschaftsbild bedeuten.

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 54 wird ein Abstand von 20 m zwischen Bebauung und Wald festgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass ein größerer Teil der Waldfläche erhalten bleibt und das Landschaftsbild nicht erheblich verändert wird. Zudem wird hierdurch auch ein ausreichender Abstand zur Gefahrenabwehr, unter ökologischen Gesichtspunkten und im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung eingehalten. Zudem handelt sich bei dem vorliegenden Fall nicht um einen bestehenden Waldrand zur „freien Landschaft“, sondern vielmehr um einen Wald, der bis an den Siedlungsrand heranreicht.

Die nördlich am Plangebiet verlaufende (über)regional bedeutsame Hauptverkehrsstraße B 214 wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Die Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigen damit die Ziele der Landes- und Regionalplanung.

4 Standortalternativen

Es wurden Standortalternativen vom Landkreis Celle geprüft.

Das Plangebiet für den neuen Standort verfügt über eine zentrale Lage hinsichtlich des Einzugsgebiets des Gymnasiums im westlichen Landkreis Celle. Zudem liegt der Bereich direkt an der Bundesstraße B 214 und verfügt somit über eine optimale verkehrliche Anbindung. Die Fläche ist verfügbar und ist für den Bedarf optimal abgrenzbar.

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in Ovelgönne ein Schulstandort auf einer Fläche ermöglicht, die bereits als Siedlungsbereich vorgesehen ist und an einen bestehenden Schulstandort angrenzt. Somit wird kein völlig neuer Standort in Anspruch genommen. Der Schulstandort der ehemaligen Haupt- und Realschule soll in die Planung für das neue Gymnasium integriert werden.

Der ausgewählte Standort stellt in Hinblick auf Lage, Größe und Beschaffenheit die beste Alternative dar.

5 Änderung des Flächennutzungsplanes

In einer Sondersitzung am 21.02.2020 hat der Kreistag des Landkreis Celle die Errichtung des Westkreisgymnasiums mit dem sukzessiven Umzug des Hölty-Gymnasiums vom Standort Ludwig-Hölty-Straße in Celle an den Standort Versonstraße in Hambühren-Ovelgönne beschlossen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich der 9. Änderung als „Gemischte Baufläche“ dar. Hier soll das Westkreisgymnasium entstehen. Um die planungsrechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, wird die Fläche in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ geändert.

Die konkreten Festsetzungen erfolgen in der verbindlichen Bauleitplanung.



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hambühren (M 1 : 5.000)

Darstellung im wirksamen F-Plan	
• Gemischte Baufläche	2,8 ha
Summe	2,8 ha

Darstellung in der 9. F-Plan-Änderung	
• Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“	2,8 ha
Summe	2,8 ha

6 Ver- und Entsorgung

Die südlich und westlich angrenzende Bebauung ist bereits komplett erschlossen. Sämtliche Ver- und Entsorgungsanlagen sind vorhanden, so dass ein Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze bzw. ihre Erweiterung möglich ist.

7 Hinweis

7.1 Kampfmittel

Gemäß Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen wurden Luftbilder ausgewertet und aufgrund der Umgebung eine Kampfmittelbelastung vermutet. Bisher sind keine Sondierungen vollzogen worden.

8 Auswirkungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Auswirkungen auf die Umgebung

Durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein bisher als „Gemischte Baufläche“ ausgewiesener Bereich in „Fläche für den Gemeinbedarf - Schule“ geändert. Mit der Änderung soll die Errichtung des Westkreisgymnasiums ermöglicht werden.

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Ortsrand von Ovelgönne. Die direkte Umgebung des Änderungsgebietes ist überwiegend durch öffentliche Einrichtungen geprägt (im Süden und Westen Schule, Rathaus, Kita). Im Osten grenzt Wald an. Nordwestlich befindet sich Wohnbebauung. Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die „Versonstraße“. Mit der Errichtung des Gymnasiums ist eine Zunahme des Straßenverkehrs zu erwarten. Diese Beeinträchtigungen werden voraussichtlich im Wesentlichen zu Stoßzeiten morgens und nachmittags auftreten. Konkrete Auswirkungen in Hinblick auf Schallemissionen werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Westkreisgymnasium Versonstraße“ ermittelt. Die Ergebnisse fließen in diese Planung ein.

Auswirkungen auf forstwirtschaftliche Belange/Wald

Die Umnutzung der derzeitigen Waldfläche in Gemeinbedarfsfläche hat keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die forstwirtschaftliche Situation der Gemeinde.

Der von Umwandlung betroffene Wald weist zwei Teilbestände auf. Bei dem einem Teilbestand (ca. 0,4 ha) handelt es sich um ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop, zudem sind Teile dieses Bereiches als prioritärer Lebensraumtyp (LRT) 91D0 (Moorwälder) nach Anhang I der FFH-Richtlinie anzusprechen. Bei dem zweiten Teilbestand handelt es sich um Kiefern-Baumholz mit geringen Anteilen Hänge-Birke, Stiel-Eiche und Spätblühende Traubenkirsche.

Die Vorteile für den geplanten Schulstandort überwiegen erheblich, daher kann von einem überwiegenden Interesse der Allgemeinheit an der Waldumwandlung ausgegangen werden. Auch durch die Darstellung des Flächennutzungsplanes als gemischte Baufläche wird dieses öffentliche Interesse bereits bestärkt.

Der Verlust der Waldfläche wird im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes an anderer Stelle durch Wiederaufforstung ersetzt (s. Teil 2 „Umweltbericht“ der Begründung).

Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Belange/Artenschutz

Bezüglich des gesetzlich geschützten Biotops ist vor Feststellungsbeschluss eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten gem. § 30 Abs 4 BNatschG erforderlich. Damit in Verbindung hat ein Ausgleich des überplanten Biotops zu erfolgen.

Teile des gesetzlich geschützten Biotops sind zudem als prioritärer Lebensraumtyp gem. Anh. I der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) eingestuft (LRT 91D0 (Moorwälder)). Der Verlust dieses LRT ist zu ersetzen. Der Ersatz erfolgt gemeinsam und in Zusammenhang mit dem Ausgleich des gesetzlich geschützten Biotops.

Weitere Aussagen zu Umweltauswirkungen sind Teil 2 der Begründung „Umweltbericht“ zu entnehmen. Durch die 9. Änderung werden Eingriffe vorbereitet, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und kompensiert werden.

TEIL 2: UMWELTBERICHT

1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans

Inhalt und wichtigste Ziele sind in Teil 1 Kap. 1 und 4 beschrieben.

2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Folgende umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen wurden berücksichtigt:

2.1 Fachgesetze

2.1.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 14 ff

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird die Eingriffsregelung nach § 1a (3) BauGB in Verbindung mit §§ 14 BNatSchG ff. beachtet.

2.1.2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gemäß „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) unterliegt das Vorhaben als Städtebauprojekt (Anlage 1, Ziff. 18.7) der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, die Bauleitpläne gemäß Anlage 5, Ziff. 1.8 der Pflicht zur strategischen Umweltprüfung (SUP). Gemäß § 50 (1) UVPG werden die Verfahren für Städtebauprojekte als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt. Gemäß § 50 (2) UVPG wird für die SUP eine Umweltprüfung gemäß BauGB durchgeführt.

Zudem erfolgt mit dem Vorhaben eine Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 1 ha bis weniger als 5 ha Wald. Diese unterliegt gemäß Anlage 1, Ziff. 17.3.3 UVPG ebenfalls der Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Gemäß § 50 (1) UVPG erfolgt die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs.

2.1.3 Baugesetzbuch (BauGB) § 1a

Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB dient dem vorsorgenden Bodenschutz. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sollen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Diese Vorgabe wird beachtet, indem die Änderungsbereiche auf die für die bauliche Umsetzung erforderlichen Flächen beschränkt werden.

2.2 Fachplanungen

2.2.1 Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Celle (LRP 1991)

Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Celle (LRP 1991) sind aufgrund seines Alters als überholt zu betrachten, dennoch können sie einen grundlegenden Hinweis auf die Wertigkeit der Flächen innerhalb des Änderungsgebietes liefern.

Für die Landschaftseinheit „Allerdünen“, in der das Änderungsgebiet liegt, trifft das Maßnahmenkonzept die Aussage, dass die reliefreichen, landschaftsprägenden Allerdünen aufgrund ihrer nährstoffarmen, trockenen Extremstandorte vorrangig zu sichern sind, insbesondere ist der Bodenabbau und die Inanspruchnahme durch weitere Bebauung an den Rändern und innerhalb der Dünenbereiche zu verhindern.

- Mit der Planung wird nur eine durch bereits bestehende Bebauung sowie die Bundesstraße B 214 eingegrenzte Fläche in Anspruch genommen. Zudem ist der Bereich nicht durch eine ausgeprägte Dünenlandschaft gekennzeichnet. Somit sind durch die Planung keine hochwertigen Allerdünen betroffen.

Priorität hat weiterhin der Erhalt der noch kleinflächig vorhandenen Calluna-Heiden und Sandmagerrasen. Hier ist eine Ausdehnung und Vernetzung durch Umbau der Kiefernforste und Offenhalten einzelner Dünenbereiche anzustreben. Ansatzpunkte sind streifenartige Verbindungslinien entlang der Wege und Triften (Winser Trift, Oldauer Trift). Südexponierte Dünenhänge sind bei dieser Entwicklung zu bevorzugen.

- Innerhalb oder direkt angrenzend an das Änderungsgebiet sind keine Calluna-Heiden und Sandmagerrasen vorhanden.

Für spezialisierte Insekten sind einige waldfreie Dünen mit hoher Reliefenergie zu erhalten bzw. durch Entfernung von Kiefernforsten wiederherzustellen.

- Der Bereich ist nicht durch eine ausgeprägte Dünenlandschaft gekennzeichnet.

Vorhandene, standortgemäße Laubholzbestände sind zu sichern und durch sukzessiven Umbau der Kiefernforste auszudehnen. Der Laubholzanteil ist in den übrigen Kiefernforsten mit standortheimischen Gehölzen zu erhöhen. Altholzbestände sind insbesondere für die Avifauna unbedingt zu erhalten und u. a. durch möglichst hohe Umtriebszeiten in einem größeren Umfang zu entwickeln.

- Mit der Änderung wird eine Waldumwandlung vorbereitet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein entsprechender Ersatz auf größerer Fläche festgesetzt. Der Vorgabe wird damit grundsätzlich entsprochen.

Weitere Aussagen zum Änderungsgebiet trifft der Landschaftsrahmenplan nicht.

Die Planung berücksichtigt die Ziele des Landschaftsrahmenplanes.

3 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und der Umweltauswirkungen

3.1 Schutzgebiete

Das nächstgelegene Schutzgebiet befindet sich in nordöstlicher Richtung in ca. 2,2 km Entfernung (FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (Nr. 090)). Es wird aufgrund der Entfernung von der Planung nicht beeinträchtigt.

Weitere nach BNatSchG geschützte Gebiete sind in der Nähe des Plangebietes nicht vorhanden.

3.2 Schutzgüter

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen der vorliegenden 9. Änderung des Flächennutzungsplanes bewertet, mit der die bisher als „Gemischte Baufläche“ dargestellte Fläche in „Fläche für den Gemeinbedarf - Schule“ geändert wird.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt an dieser Stelle im Sinne der Planabstufung nur überschlägig, da der Flächennutzungsplan nur vorbereitend und relativ abstrakt ist. Eine Umsetzung der Planung kann erst nach den genaueren Festsetzungen eines Bebauungsplanes erfolgen. Konkrete Aussagen zu Umweltauswirkungen sowie erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden daher im parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 54 „Westkreisgymnasium Versonstraße“ getroffen.

3.2.1 Schutzgut Mensch

Basisszenario

Das Änderungsgebiet liegt im Südosten von Ovelgönne südlich der Bundesstraße B 214 „Nienburger Straße“. Im Norden grenzt die Bundesstraße B 214 an, im Osten eine größere Waldfläche und im Süden das Gelände der ehemaligen Haupt- und Realschule Hambühren. Im Westen verläuft die „Versonstraße“, daran anschließend teilweise Wohngrundstücke sowie das Rathaus der Gemeinde Hambühren.

Derzeit stellt sich das Änderungsgebiet im Wesentlichen als gemischter Kiefernforst dar. Im Nordwesten befindet sich ein kleiner, gärtnerisch angelegter Bereich mit Hinweistafeln.

Ausgewiesene Rad- oder Wanderwege existieren im Änderungsgebiet selbst nicht. Nördlich direkt angrenzend verläuft entlang der Bundesstraße B 214 ein Fuß- und Radweg, der Ovelgönne und Hambühren II verbindet. Westlich direkt angrenzend besteht begleitend zur „Versonstraße“ ein weiterer Fuß- und Radweg, der in südliche Richtung nach Hambühren II und Rixförde anbindet. Zudem verläuft im Süden des Änderungsgebietes ein von Spaziergängern genutzter Weg, der in die angrenzenden Waldgebiete führt.

Weitere Bereiche mit Naherholungseignung befinden sich vorwiegend in den umgebenden Wäldern sowie in der nordöstlich gelegenen Allerniederung.

Gemäß dem wirksamen Flächennutzungsplan ist in der Änderungsfläche „gemischte Baufläche“ zulässig.

Bewertung

Durch die Planung wird eine Waldfläche am Ortsrand von Ovelgönne als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen.

Hinsichtlich Schallemissionen wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Westkreisgymnasium Versonstraße“, der parallel zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird, ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet. Die Ergebnisse fließen in den Bebauungsplan ein. Dadurch werden erhebliche Beeinträchtigungen der nahegelegenen Wohnbebauung verhindert.

Die direkt an das Plangebiet angrenzende Bundesstraße, sowie auch die als Erschließungsstraße dienende „Versonstraße“ sind verkehrlich bereits vorbelastet. Zudem führt die Zufahrt nicht durch Wohngebiete. Somit ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch den zusätzlichen Verkehr auf Wohngebiete zu rechnen.

Mit der bestehenden Wegeverbindung stellen das Änderungsgebiet und die angrenzenden Waldflächen einen für die Naherholung nutzbaren Bereich dar.

Durch weitere, wohnortnahe Wege innerhalb des angrenzenden Waldgebietes ist die Nutzung dieser Bereiche für die Naherholung auch bei Umsetzung der Planung weiterhin möglich.

Die Rad- und Fußwege mit Bedeutung für die Naherholung nördlich und westlich des Geltungsbereiches sind von der Planung nicht betroffen.

Es ergeben sich daher keine erheblichen Auswirkungen für den Aspekt Wohnen, Wohnumfeld und Naherholung durch die Planung.

Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan (gemischte Baufläche) sind durch die Änderung keine für die Naherholung nutzbaren Bereiche betroffen. Es ergeben sich daher keine erheblichen Auswirkungen auf den Aspekt Wohnen, Wohnumfeld und Naherholung durch die Planung.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine Änderungen zum Basisszenario ergeben, das Plangebiet könnte weiter für die Naherholung genutzt werden. Entsprechend des wirksamen Flächennutzungsplanes wird eine gemischte Baufläche ermöglicht, die insgesamt für Naherholungszwecke keine erhebliche Bedeutung hätte.

Bei Nutzungsaufgabe würde sich langfristig überwiegend ein Buchenwald entwickeln, wobei das Plangebiet unter der Voraussetzung einer andauernden Zugänglichkeit an Bedeutung für das Schutzgut Mensch zunehmen würde.

3.2.2 Schutzgut Pflanzen/Tiere, Artenschutz

Basisszenario

Das Plangebiet wurde zwischen April 2017 und Juli 2020 an insgesamt 5 Terminen im Frühjahr begangen (infraplan GmbH).

Zudem wurde das Plangebiet im April 2020 für eine Waldbeurteilung begangen (alw - ARBEITSGRUPPE LAND & WASSER vom 12.06.2020, s. Anlage 1 des Bebauungsplanes Nr. 54).

Die Ergebnisse werden im Bebauungsplan Nr. 54 „Westkreisgymnasium Versonstraße“ detailliert dargestellt und in der Planung berücksichtigt.

Pflanzen

Der Geltungsbereich ist fast vollständig mit Wald bestockt. Es handelt sich dabei nicht um einen alten Waldstandort. Der überwiegende Teil stellt sich als bedingt naturnaher Kiefernwald auf trockenem,

teilweise feuchtem Standort dar. Neben der Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) als Hauptbaumart ist die Hänge-Birke (*Betula pendula*) mit einem relevanten Anteil in diesem Teilbereich vertreten. In sehr geringem Umfang sind, insbesondere als Sukzession, noch Stieleiche (*Quercus robur*), Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) sowie randlich Spitzahorn (*Acer platanoides*) vorhanden. Die Strauchschicht ist insbesondere durch die Kupfer-Felsenbirne (*Amelanchier lamarckii*), Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) sowie die Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) geprägt. Als Vertreter der Krautschicht sind vor allem Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Gewöhnlicher und Breitblättriger Dornfarn (*Dryopteris carthusiana* bzw. *Dryopteris dilatata*), Blaues Pfeifengras (*Molinia caerulea*) sowie Heidel- und Preiselbeere (*Vaccinium myrtillus* bzw. *Vaccinium vitis-idaea*) vorhanden.

Im westlichen Teil des Änderungsgebietes besteht auf vergleichsweise feuchtem Boden ein verhältnismäßig naturnaher Birken- und Erlenbruchwald. Als Hauptbaumarten sind Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) sowie Moor-Birke (*Betula pubescens*) in diesem Teilbereich zu je 50 % vertreten. Eingestreut in den Bestand sind noch in geringem Umfang Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) und Zitterpappel (*Populus tremula*) vorhanden. Vereinzelt wurden Robinie (*Robinia pseudacacia*), strauchförmige Weiden (*Salix spec.*) sowie Frühblühende und Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus padus* bzw. *serotina*), teilweise auch in der Strauchschicht, kartiert. Als Vertreter der Krautschicht sind vor allem Hunds-Straußgras (*Agrostis canina*), Schlank- sowie Braun-Segge (*Carex acuta* bzw. *Carex nigra*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Blaues Pfeifengras (*Molinia caerulea*) sowie Vertreter der Torfmoose (*Sphagnum*) zu nennen.

Aufgrund der Artenzusammensetzung und der Moorbodenaufgabe ist dieser Bereich auf etwa 2.280 m² als prioritärer Lebensraumtyp (LRT) 91D0 (Moorwälder) nach Anhang I der FFH-Richtlinie anzusprechen.

Übergänge zum Waldrand und zum Kiefernwald feuchter Prägung schließen diesen geschützten Lebensraumtyp ein. Insbesondere am Westrand ist eine starke Überprägung durch Gartenpflanzen und Neophyten bzw. Immissionswirkungen der „Versonstraße“ und Nährstoffeinträge aus dem Siedlungsraum erkennbar.

Ein kleinerer Teilbereich im Nordwesten, unmittelbar an die Straßenkreuzung angrenzend, ist nicht bewaldet. Bei der Fläche handelt es sich um eine gärtnerisch angelegte Grünfläche. Diese ist insbesondere mit Bodendecker-Arten wie Balkan-Storchschnabel (*Geranium macrorrhizum*) bewachsen. Zudem sind markante Bestände von Gelben Narzissen (*Narcissus pseudonarcissus*) vorhanden. Als Vertreter der Sträucher und Bäume sind Gewöhnliche Berberitze (*Berberis vulgaris*), Rhododendron (*Rhododendron hybr.*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), Spitzahorn (*Acer platanoides*) sowie dort solitär gestellt je eine Rot-Eiche (*Quercus rubra*), Rotblühende Rosskastanie (*Aesculus x carnea*) und Winterlinde (*Tilia cordata*) zu nennen.

Innerhalb des Bereiches befinden sich mehrere, teilweise großformatige Hinweistafeln und ein Anschluss für Löschwasser.

Pflanzen der Roten Liste Niedersachsens, streng geschützte Pflanzenarten gem. BArtSchV und großflächige bestandsbedrohte Pflanzengesellschaften sind im Änderungsgebiet nicht vorhanden. Als besonders geschützte Arten gem. BArtSchV, die innerhalb des Planbereiches gefunden wurden, sind Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) sowie Torfmoos (*Sphagnum spec.*) zu nennen. Bei der gemäß Waldgutachten vorhandenen Eibe (*Taxus baccata*) handelt es sich im vorliegenden Fall um Gartenflüchtlinge und nicht um Wild-Vorkommen, so dass der Schutzstatus hier nicht anzuwenden ist.

Bestehende naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme

Innerhalb der Waldfläche besteht ein Anteil der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahme „Unterpflanzung eines Nadelwaldes mit Laubgehölzen“ für den Klärwerksbau Hambühren. Dabei handelt es sich um eine Waldumbaumaßnahme in Form einer Unterpflanzung innerhalb von Kiefernforsten mit Rotbuchen. Der das Plangebiet betreffende Anteil umfasst die Pflanzung von 1.350 Buchen. Die Pflanzmaßnahme innerhalb des Plangebietes wurde im Frühjahr 2000 durchgeführt und durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Celle mit Schreiben vom 12.05.2000 abgenommen.

Sowohl im Rahmen des „Forstfachlichen Beitrages zur Waldumwandlung“, als auch im Rahmen der Kartierungen wurden keine größeren Bestände von Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) innerhalb des Plangebietes gefunden. Lediglich im Süden im Bereich des Weges wurden einzelne Buchen festgestellt, wobei diese auch aus Naturverjüngung stammen können. Eine erfolgreiche großflächige Unterpflanzung konnte nicht festgestellt werden.

Tiere

Aufgrund der starken Prägung des Änderungsgebietes in Ortsrand- und Straßenrandlage im Norden, Westen und Süden sowie Störwirkungen durch Verkehrslärm prägen insbesondere häufige oder weit verbreitete Arten der Gehölze und des Siedlungsrandes das Bild. Hierbei handelt es sich vor allem um heimische, überwiegend kulturfolgende Brutvögel, die das Änderungsgebiet als Bruthabitat bzw. allgemein als Funktionsraum nutzen. Innerhalb des Änderungsbereiches sind keine historischen Gebäudedkörper oder entsprechende Einzelbäume (Altbäume, Hohlbäume), die als Brutbaum bzw. Quartierraum für Wirbeltiere geeignet sind, vorhanden.

Mit den Kartierungen von Mitte April bis Anfang Juli 2020 wurden innerhalb des Waldes und am Waldrand im Norden und Westen insgesamt 11 Vogelarten mit Brutnachweis und Brutverdacht nachgewiesen sowie 7 Vogelarten mit Brutzeitfeststellung bzw. als Nahrungsgäste am Siedlungsrand. Zudem wurde im östlichen Teil des Änderungsgebietes im Übergang zu den angrenzenden Waldflächen ein Schwarzspecht verhöört.

Sowohl innerhalb des Waldes, als auch am Waldrand im Norden und Westen wurden keine Horste von Greifvögeln gefunden. Aktuelle Vorkommen von streng geschützten Höhlenbrütern (Hohltaube, Eulen) konnten im Rahmen der Kartierung im Änderungsgebiet ausgeschlossen werden. Markante Höhlenbäume befinden sich erst in den östlich angrenzenden Waldbereichen.

Das Änderungsgebiet hat keine Bedeutung als Jagd- und Äsungsfläche und Wildwechselraum für Wildtierarten. Entsprechende Vertreter wie Rehwild, Fuchs oder Feldhasen wurden nicht gesichtet bzw. waren anhand von Fährten und von Losungen nicht nachweisbar.

Geeignete Quartierbäume für Bilche und Eichhörnchen wurden innerhalb des Änderungsgebietes nicht gefunden.

Der Feldhamster kommt in Waldgebieten und auf den Moor- oder Sandböden im Landkreis Celle nicht vor.

Das Änderungsgebiet stellt sich überwiegend als verhältnismäßig dichtbestandener Nadelwald dar. Dieser bietet daher keine relevanten Habitaträume für Fledermäuse. Die Bereiche entlang der Bundesstraße B 214 und der „Versonstraße“ sowie deutlich untergeordnet der Weg innerhalb des südlichen Plangebietes werden nach den Detektoraufnahmen im Mai, Juni und Juli 2020 für den Jagd- und teilweise Migrationsflug des Großen Abendseglers, der Zwergfledermaus sowie vereinzelt durch Myotis-Arten genutzt.

Im Änderungsgebiet befinden sich keine geeigneten Gebäude oder alte Hohlbäume, die als

Quartieräume im Sommer- und Winterhalbjahr für Fledermäuse dienen könnten. Ein Zuflug aus Gebäudequartieren in Ovelgönne bzw. aus entfernten Gebäude- und Baumquartieren in Hambühren (mit Alteichen, alter Dorflage) ist für Myotis-Arten, Abendsegler und Zwergfledermäuse u. a. anzunehmen.

Die Begehungen von April bis Juli 2020 erbrachten keine Funde an Reptilien und Amphibien. Das Änderungsgebiet hat wegen des Fehlens naturnaher besonnter Waldränder und Lichtungen sowie nicht vorhandener Still- und Fließgewässer keine Lebensgrundlage für seltene oder bestandsbedrohte Reptilien und Amphibienarten. Einige bis ca. 2017 noch sehr feuchte Teilbereiche mit Erlenbestockung bieten aufgrund der vergangenen zwei, sehr trockenen Jahre keine temporären Kleingewässer mehr für diese Tierarten. Mögliche, verhältnismäßig kleine temporäre Laichgewässer befinden sich in östlicher Richtung außerhalb des Änderungsgebietes in kleineren Moorschlenken, die inzwischen aber durch Weide, Birke und Kiefer dicht bestockt sind. Auch hier sind die möglichen Lebensräume für Reptilien und Amphibien schwindend.

Im Rahmen der Begehungen von April bis Juli 2020 wurden die Waldkanten im Norden, Süden und Osten sowie das gesamte Waldinnere auf Kolonien geschützter Waldameisen (*Formica rufa* und *Formica polyctena*) und nach geeigneten Bäumen und Totholz für geschützte Käfern (Eremit, Heldbock, Hirschkäfer u.a.) abgesucht. Diese streng geschützten Artengruppen wurden im Änderungsgebiet nicht nachgewiesen. Der Einsatz von 12 Barberfallen im Juni und Juli 2020 ergab zudem keine Hinweise auf bestandsbedrohte Laufkäferarten, welche historisch alte Wälder charakterisieren würden. Die Erfassung der Mollusken (hier: Schnecken) im Waldgebiet mit seinen kalkfreien Moor- und Sandböden erbrachten überwiegend Funde von weit verbreiteten und ungefährdeten Nacktschnecken, darunter 8 Exemplare der Hellbraunen Wegschnecke (*Arion subfuscus*) und 3 Exemplare des Baumschneigel (*Lehmannia marginata*).

Die Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) wurde nach Regenfällen im Juni und Juli 2020 mit insgesamt 6 Exemplaren direkt am Außenzaun der Sportanlagen am äußersten Südostrand des Änderungsgebietes bei Eiablagen gefunden.

Am Fußweg an der „Versonstraße“ mit Ruderalflur vor dem Waldrand wurden zudem zwei Hain-Schnirkelschnecken (*Cepaea nemoralis*) festgestellt. Hier bestehen Kalkanreicherungen im Oberboden aufgrund von Überprägungen am Siedlungsrand. Diese Anreicherungen ermöglichen den Gehäusaufbau dieser Arten und damit ein Vorkommen in dem für Gehäuseschnecken eher unüblichen Wald-Lebensraum.

Wirksamer Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan sieht eine „gemischte Baufläche“ vor.

Bewertung

Die Planung bereitet eine Überbauung bzw. Versiegelung von Wald sowie Grünfläche vor, deren Inanspruchnahme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgleichspflichtig ist. Bei nachfolgenden Planungen haben ein Waldersatz und der Ersatz der Kompensationsmaßnahme für das Klärwerk Hambühren zu erfolgen.

Bei dem im Änderungsgebiet vorhandenen Erlen-Birken-Bruchwald handelt es sich um ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieses Biotops führen können, sind verboten. [Um die Planung umsetzen zu können, ist für das im Änderungsgebiet vorhandene, nach § 30 BNatSchG gesetzlich](#)

geschützte Biotop vor Feststellungsbeschluss eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten gem. § 30 Abs 4 BNatschG erforderlich. Damit in Verbindung hat ein Ausgleich des überplanten Biotops zu erfolgen.

Der als prioritärer Lebensraumtyp gem. Anh. I der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) eingestuft Bereich (LRT 91D0 (Moorwälder)) wird gemeinsam und in Zusammenhang mit dem Ausgleich des gesetzlich geschützten Biotops ersetzt.

Der Änderungsbereich ist als Habitat für überwiegend weitverbreitete Vogelarten sowie als Teil-Jagdrevier für einige Fledermausarten zu beurteilen.

In Bezug auf Brutvögel werden Habitatverluste bzw. zeitweilige Störungen vorbereitet. Die betroffenen Arten können aber durch Lebensraumverlagerungen reagieren, ohne dass die lokalen Populationen und Einzelindividuen beeinträchtigt werden.

In Hinblick auf Kriechtiere und Lurche ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen, da keine Laichhabitats, Rückzugsräume bzw. Funktionalbereiche von der Planung berührt werden.

Das Änderungsgebiet bildet wegen des Fehlens alter Laubholzbestände keine Lebensgrundlage für die genannten seltenen oder bestandsbedrohte Wirbellosenarten. Vorkommen geschützter Waldameisen und Käfer wurden im Änderungsgebiet nicht nachgewiesen, eine Betroffenheit liegt somit nicht vor.

Die Änderung bereitet teilweise erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Tiere vor.

Die Auswirkungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und auszugleichen. Das geschützte Biotop sowie der prioritäre Lebensraumtyp sind zu ersetzen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt mit einer „gemischten Baufläche“ überwiegend geringwertige Strukturen dar. Mit Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche werden im Vergleich dazu keine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Pflanzen/Tiere vorbereitet.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Die Wald-Nutzung könnte in gleicher Intensität fortgesetzt werden.

Entsprechend des wirksamen Flächennutzungsplanes wird eine gemischte Baufläche ermöglicht, wobei diese für das Schutzgut Pflanzen/Tiere keine erhebliche Bedeutung hätte.

Bei Nutzungsaufgabe würde sich eine für diesen Naturraum typische Waldsukzession (Buchenwald) ergeben, die neue Lebensräume für Tierarten ermöglichen würde und somit zu einer Aufwertung des Gebietes führen würde.

3.2.3 Schutzgutkomplex Fläche/Boden und Wasser

Basisszenario

Der überwiegende Teil des Änderungsgebietes ist derzeit mit Wald bestockt. In Teilen des Waldes ist der Boden stärker wasserbeeinflusst. Infolgedessen bildete sich ein Erlen-Birken-Bruchwald aus. Die Böden der Waldbereiche haben aufgrund ihres naturnahen Zustandes eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Fläche/Boden.

Im Nordwesten befindet sich eine gärtnerisch angelegte Grünfläche. Innerhalb der Fläche sind vereinzelte Werbetafeln mit verhältnismäßig kleinen Punktfundamenten vorhanden. Das Änderungsgebiet besitzt daher eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Fläche/Boden.

Naturnahe oder kulturhistorisch wertvolle Böden bzw. aus geowissenschaftlicher Sicht schutzwürdige Böden sind innerhalb des Änderungsgebietes nicht vorhanden (NIBIS Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG, abgerufen am 08.06.2020).

Hydrogeologisch liegt das Änderungsgebiet im Bereich eines Porengrundwasserleiters, der eine hohe Durchlässigkeit oberflächennaher Schichten aufweist. Durch die Lage der Grundwasseroberfläche von über 30-35 m zu NHN ist das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung als gering einzustufen.

Die Grundwasserneubildungsrate liegt bei 100-150 mm/a und somit im geringen Bereich (NIBIS Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie LBEG, abgerufen am 08.06.2020).

Natürliche Fließ- oder Stillgewässer sind innerhalb des Änderungsgebietes und direkt angrenzend nicht vorhanden.

Der wirksame Flächennutzungsplan sieht eine „gemischte Baufläche“ vor.

Bewertung

Durch die Planung wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt durch Überbauung bzw. Versiegelung vorbereitet. Hieraus resultieren erhebliche Auswirkungen auf den Schutzgutkomplex Fläche/Boden und Wasser, da es infolge der Versiegelung zu einem vollständigen Funktionsverlust des Bodens als Pflanzenstandort, Wasserspeicher, Lebensraum für Mikroorganismen und Bodentiere sowie für den Gasaustausch kommt.

Bei den Versiegelungsmöglichkeiten werden die tatsächlichen Versiegelungsgrade sowie die Versiegelungsmöglichkeiten gemäß wirksamem Flächennutzungsplan ermittelt. Relevante Versiegelungen bestehen innerhalb des Änderungsgebietes nicht.

Versiegelungsmöglichkeiten gemäß wirksamem Flächennutzungsplan			
	Gesamtfläche [m ²]	Faktor	Versiegelbare Fläche [m ²]
Gemischte Baufläche (max. GRZ 0,6 + max. Überschreitungsmöglichkeit = 0,8)	28.327	0,8	22.662
Summe	28.327		22.662

Mit der 9. Änderung werden folgende Versiegelungsmöglichkeiten vorbereitet:

Versiegelungsmöglichkeiten gemäß 9. Änderung des Flächennutzungsplanes			
	Gesamtfläche [m ²]	Faktor	Versiegelbare Fläche [m ²]
Fläche für Gemeinbedarf (Vollversiegelung)	28.327	1,0	28.327
Summe	28.327		28.327

Die Bilanz der zusätzlichen Versiegelungen, die durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden, berechnet sich wie folgt:

Versiegelungsmöglichkeiten gemäß 8. Änderung des Flächennutzungsplanes:	28.327 m ²	28.327 m ²
Tatsächliche Versiegelung:	0 m ²	
Versiegelungsmöglichkeiten gemäß wirksamem Flächennutzungsplan:		22.662 m ²
Differenz:	28.327 m²	5.665 m²

Insgesamt wird im Vergleich zur tatsächlich überbauten Fläche durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes eine zusätzliche Versiegelung von 28.027 m² vorbereitet.

Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan wird eine zusätzliche Versiegelung von insgesamt 5.665 m² vorbereitet.

Die Auswirkungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren und auszugleichen.

Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan sind durch die Änderung gemischte Bauflächen betroffen. Da diese vollversiegelt werden können, ergeben sich durch die Planung mit weiteren Versiegelungsmöglichkeiten erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutkomplexes Fläche/Boden und Wasser.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Die Nutzung als Wald und Grünfläche blieben bestehen.

Entsprechend des wirksamen Flächennutzungsplanes wird eine gemischte Baufläche ermöglicht, wobei diese für den Schutzgutkomplex Fläche/Boden und Wasser keine erhebliche Bedeutung hätte.

Bei Nutzungsaufgabe würde sich im Rahmen der Sukzession langfristig überwiegend ein Buchenwald entwickeln. Dies würde zu einer Verstärkung der Grundwasserneubildung führen, was wiederum positive Auswirkungen auf den Schutzgutkomplex Fläche/Boden und Wasser hätte.

3.2.4 Schutzgut Klima/Luft

Basisszenario

Das Änderungsgebiet weist mit dem Wald frischluft erzeugende Flächen auf. Es liegt im Übergangsbereich zwischen Erwärmungsflächen im Süden und Westen (Gelände der ehem. Schule, Rathaus, Wohngebiete) und den Waldflächen im Osten.

Als Vorbelastung sind der Verkehr auf den angrenzenden Bundes- und Gemeindestraßen zu nennen. Insgesamt ist die klimatische Situation innerhalb des Änderungsgebietes deshalb von besonderer Bedeutung.

Der wirksame Flächennutzungsplan sieht eine „gemischte Baufläche“ vor.

Bewertung

Durch die zukünftige Überbauung werden Erwärmungsflächen in das Änderungsgebiet eingebracht, die eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft zur Folge hat. Dem steht die Waldersatzaufforstung gemäß NWaldLG gegenüber, durch welche an anderer Stelle Wald entstehen und langfristig klimawirksame Funktionen wiederhergestellt werden.

Durch die Lage des Änderungsgebietes mit Anschluss an einen Frischluft produzierender Wald im Osten ist ein ständiger Luftaustausch gegeben, so dass sich die Erwärmung innerhalb des Änderungsgebietes auf ein nicht erhebliches Maß vermindern wird.

Die Belastung durch die angrenzenden Straßenbereiche wird unverändert fortbestehen.

Insgesamt entstehen daher keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch die Planung.

Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan ist durch die Änderung gemischte Baufläche betroffen, die überplant wird. Da diese nur einen untergeordneten Anteil an unversiegelter Fläche

aufweist) und nicht als Frischluftproduzent einzustufen ist, ergeben sich durch die Planung mit zusätzlichen Versiegelungsmöglichkeiten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Die Teilbelastung aufgrund der angrenzenden Straßen zum einen sowie die Frischluftfunktion zum anderen blieben bestehen.

Bei Nutzungsaufgabe würde sich im Rahmen der Sukzession langfristig überwiegend ein Buchenwald entwickeln. Dieser hätte im Vergleich zum bestehenden Nadelwald geringfügig bessere kleinklimatische Wirkungen, die dem Schutzgut Klima/Luft zugutekämen.

3.2.5 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Basisszenario

Das Änderungsgebiet wird im Westen durch die angrenzende Wohnbebauung sowie das Rathaus und im Norden durch die Bundesstraße B 214 geprägt. Weiterhin wird das Änderungsgebiet im Osten optisch von den dort vorhandenen weitläufigen Waldflächen begrenzt. Diese verhindern gleichzeitig die Sicht auf den Änderungsbereich, welcher hauptsächlich von den angrenzenden Straßen aus einsehbar ist. Im Süden prägen die teilweise großvolumigen Gebäude der angrenzenden ehemaligen Schule den Bereich und verstellen zudem überwiegend die Sicht auf das Änderungsgebiet von Süden.

Der Geltungsbereich hat für die Erholung in Natur und Landschaft eine insgesamt mittlere Bedeutung, da er zum einen durch einen Weg erschlossen und siedlungsnah gelegen ist. Zum anderen wirkt das Landschaftsbild jedoch aufgrund des überwiegend homogenen und von Nadelbäumen dominierten Waldes eher monoton.

Der wirksame Flächennutzungsplan sieht eine „gemischte Baufläche“ vor.

Bewertung

Durch die Änderung wird die Bebauung einer Waldfläche vorbereitet, die erhebliche Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch die Planung ermöglichen würde. Mit der in der nachfolgenden Bauleitplanung vorgesehenen Eingrünung kann diese jedoch auf ein unerhebliches Maß verringert werden.

Da weitläufige, für die Naherholung nutzbare Waldflächen direkt an das Änderungsgebiet angrenzen, entstehen keine erheblichen Auswirkungen für die Naherholung durch den Verlust der Waldflächen für die Naherholung.

Insgesamt entstehen daher keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch die Planung.

Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan sind durch die Änderung gemischte Bauflächen betroffen, die überplant werden. Da diese ohne entsprechende Eingrünung nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Landschafts-/Ortsbild haben, führt die Überplanung nur zu unerheblichen Auswirkungen auf das Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine erheblichen Änderungen zum Basisszenario ergeben. Das Landschafts- und Ortsbild würde voraussichtlich in seiner derzeitigen Ausprägung mit seiner Bedeutung erhalten bleiben.

Bei Nutzungsaufgabe würde sich im Rahmen der Sukzession langfristig überwiegend ein natürlicher

Buchenwald entwickeln. Dies führt zu einer auch optischen Aufwertung, die zu einem erhöhten Naherholungswert des Gebietes führt.

3.2.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es liegen keine Angaben zum Vorkommen von Kultur- oder sonstigen Sachgütern innerhalb der Änderungsfläche vor. Es ist jedoch grundsätzlich immer mit dem Auftreten von archäologischen Funden und Befunden zu rechnen.

3.3 Wechselwirkungen

Durch die Planung werden erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgutkomplexe Pflanzen/Tiere sowie Fläche/Boden und Wasser vorbereitet, welche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu kompensieren sind. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verändernde Wechselwirkungen ist nicht zu erwarten.

4 Entwicklung der Umwelt bei Durchführung der Planung

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens, unter anderem infolge

- **des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten**

Mit der Planung sind einerseits die in Kapitel 3 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Darüberhinausgehende konkrete Aussagen zu Bauarbeiten haben im Rahmen der Ausführungsplanung zu erfolgen.

- **der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist**

Mit der Planung sind einerseits die in Kapitel 3 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über Vermeidungsmaßnahmen minimiert und über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Darüberhinausgehende erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

- **der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Mit der Planung sind einerseits die in Kapitel 3 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über Vermeidungsmaßnahmen minimiert und über Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Es ist grundsätzlich mit einer Zunahme des Straßenverkehrs zu rechnen. Unzumutbare Immissionen sind jedoch dadurch nicht zu erwarten. Über den Verkehr hinausgehende Auswirkungen hinsichtlich

Emissionen und Belästigungen ergeben sich aus der geplanten Nutzung. Diese werden durch entsprechende Gutachten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bewertet und bei Bedarf erforderliche Maßnahmen getroffen. Bei Einhaltung der rechtlichen Vorgaben werden diese auf der Fläche für Gemeinbedarf daher nur ein unerhebliches Maß umfassen.

- **der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung**

Erhebliche Auswirkungen aufgrund besonderer oder übermäßiger Mengen von Abfall sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten. Das Änderungsgebiet kann an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen werden. Weitergehende Auswirkungen hinsichtlich Abfallerzeugung, -beseitigung und -verwertung sind bei Bedarf im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu ermitteln und ggf. die Einhaltung von Vorgaben nachzuweisen.

- **der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)**

Erhebliche Auswirkungen hinsichtlich allgemeiner Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sind aufgrund der Planung (Fläche für Gemeinbedarf) nicht zu erwarten. Grundlegende Punkte zur Risikominimierung sind durch die nachfolgende Bebauungsplanung berücksichtigt (z.B. Sicherstellung der Erschließung des Plangebietes und damit Vorbereitung möglicher Fluchtwege). Konkrete Risiken aufgrund von Unfällen oder Katastrophen sind im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu ermitteln und ggf. die Einhaltung von Vorgaben nachzuweisen (z. B. in Bezug auf Anlagensicherheit).

- **der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen**

Kumulative Auswirkungen sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten.

- **der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Mit der Planung sind die in Kapitel 3 ermittelten klimatischen Auswirkungen verbunden. Weitergehende Auswirkungen der Planung auf das Klima sind nicht zu erwarten. Die Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels ist im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu ermitteln und ggf. die Einhaltung von Vorgaben nachzuweisen (z. B. mögliche Folgen bei Sturmereignissen).

- **der eingesetzten Techniken und Stoffe**

Erhebliche Auswirkungen von Techniken und Stoffen sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten. Weitergehende Auswirkungen hinsichtlich der eingesetzten Techniken und Stoffe sind bei Bedarf im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu ermitteln und ggf. die Einhaltung von Vorgaben nachzuweisen.

5 Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Gemäß § 14 BNatSchG dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Hieraus resultiert, dass Eingriffe, wo möglich, zu minimieren oder zu vermeiden sind.

In der vorliegenden Flächennutzungsplan-Änderung werden keine direkten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen vorbereitet. Diese werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf Grundlage der konkreten Planung festgelegt.

6 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes

Anlass für die Flächennutzungsplan-Änderung ist die geplante Errichtung eines Gymnasiums (Westkreisgymnasium). Der Schulneubau soll unter Einbeziehung des südlich angrenzenden Standortes der ehemaligen Haupt- und Realschule Hambühren erfolgen. Zudem verfügt das Änderungsgebiet für den neuen Standort über eine zentrale Lage hinsichtlich des Einzugsgebiets des Gymnasiums im westlichen Landkreis Celle. Außerdem liegt der Bereich direkt an der Bundesstraße B 214 und verfügt somit über eine optimale verkehrliche Anbindung. Daher ergeben sich keine alternativen Flächen für das geplante Vorhaben.

Ebenfalls wurden verschiedene Planungsvarianten innerhalb des Änderungsgebietes geprüft.

Die ausgewählte Planungsalternative stellt dabei die ökologisch, verkehrstechnisch und wirtschaftlich optimalste Lösung dar.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Der Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht liegen allgemein zugängliche Informationen zu den unterschiedlichen Umweltaspekten zugrunde.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung traten nicht auf.

7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden in der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der Gemeinde Hambühren besteht die Absicht, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Westkreisgymnasium Versonstraße“ die Errichtung eines Schulkomplexes zu ermöglichen.

Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit als gemischte Baufläche dargestellt. Um die Planung zu ermöglichen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Hambühren den Bebauungsplan Nr. Nr. 54 „Westkreisgymnasium Versonstraße“ auf. Der Bebauungsplan konkretisiert die Planungen.

Zur Umsetzung der Planungsziele wird innerhalb des Geltungsbereiches eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt.

Die Änderung bereitet erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgutkomplexe Pflanzen/Tiere sowie Fläche/Boden und Wasser vor. Insgesamt wird im Vergleich zur tatsächlich überbauten Fläche eine zusätzliche Versiegelung von 28.027 m² ermöglicht. Im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan werden zusätzliche Versiegelungsmöglichkeiten in Höhe von max. 5.665 m² geschaffen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren und zu kompensieren.

Zudem hat im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Waldersatz zu erfolgen. [Für das gesetzlich geschützte Biotop \(Erlen- und Birkenbruchwald\) ist vor Feststellungsbeschluss eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten gem. § 30 Abs 4 BNatschG erforderlich. Damit in Verbindung hat ein Ausgleich des überplanten Biotops zu erfolgen.](#)

[Der als prioritärer Lebensraumtyp gem. Anh. I der FFH-Richtlinie \(92/43/EWG\) eingestuft Bereich \(LRT 91D0 \(Moorwälder\)\) ist zu ersetzen.](#)

9 Quellenverzeichnis

LANDKREIS CELLE (Hrsg.): Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Celle (1991)

LANDKREIS CELLE (Hrsg.): Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Celle

LANDKREIS CELLE (Hrsg.): Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 für den Landkreis Celle (Stand 22.02.2017)

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESREGIERUNG (Hrsg.): Landesraumordnungsprogramm, 2008 (Fassung 2017)

Ausgearbeitet von:

infraplan GmbH

Celle, ____:____:_____

.....
[Dr.-Ing. S. Strohmeier]

Der Rat der Gemeinde Hambühren hat die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung in seiner Sitzung am ____:____:_____ beschlossen.

Hambühren, ____:____:_____

.....
Bürgermeister